

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 14 / 2018**

Hagen, 09. November 2018

Inhalt:

- 1.** Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 05. November 2018
- 2.** Sechszwanzigste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge
 - Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
 - Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
 - Governance
 - Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
 - Bildung und Medien: eEducation
 - Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
 - Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungenmit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 06. November 2018
- 3.** Studienordnung für den Masterstudiengang „Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10. Oktober 2018

**Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 05. November 2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2003, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 15. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Ein bereits im Sommersemester 2010 oder früher erworbener oder anerkannter Leistungsnachweis zu einer Kombination aus zwei Kursen mit Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten von Modulen aus Katalog M nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. April 2007 kann nur noch bis zum 31.03.2020 an die Stelle eines Leistungsnachweises zu einem Modul aus Katalog M gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1-2 treten.
- (2) Eine bereits im Sommersemester 2010 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zu einer Kombination aus zwei Kursen mit Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten von Modulen aus Katalog M nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. April 2007 kann nur noch bis zum 31.03.2020 an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Modul aus Katalog M gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 1-6 treten.
- (3) Ein bereits im Sommersemester 2012 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zu einem Kurs mit Umfang von 5 ECTS-Punkten eines Moduls aus Katalog M nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2009 kann nur noch bis zum 31.03.2020 an die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 treten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2018 mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08. Oktober 2018 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05. November 2018.

Hagen, den 05. November 2018

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jörg Desel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

**Sechszwanzigste Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge**
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Governance
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
- Bildung und Medien: eEducation
- Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
- Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 06. November 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“, „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“, „Governance“, „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“, „Bildung und Medien: eEducation“, „Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“ und „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 25. November 2002 in der Fassung vom 16. April 2018 wird wie folgt geändert:

- 1.** In der Überschrift der Prüfungsordnung wird als achter Spiegelstrich ergänzt:
 - Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext
- 2.** In § 1 Absatz 1 wird als achter Spiegelstrich der folgende Studiengang ergänzt:
 - Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext
- 3.** § 3 Abs. 4 wird neu gefasst und lautet:

„Eine Einschreibung in den Master-Studiengang „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ ist nicht mehr möglich.“
- 4.** In § 3 wird der bisherige Abs. 9 zu Abs. 10

5. In § 3 wird ein neuer Abs. 9 eingefügt. Er lautet:

„Einschreibvoraussetzung für den Master-Studiengang „Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“ sind die im Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse aus dem Fächerkanon der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit einem guten Studienabschluss oder einer guten Note der Abschlussarbeit (gut= 2,49 oder besser). Absolventinnen und Absolventen der in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse anderer Fächer mit einem guten Studienabschluss oder einer guten Note der Abschlussarbeit können in den Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie im Akademiestudium an der FernUniversität in Hagen das Modul L1 und ein weiteres Modul der Literaturwissenschaften des B.A. Kulturwissenschaften mit einer Hausarbeit erfolgreich abgeschlossen haben oder ersatzweise Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS oder 16 Semesterwochenstunden in der Neueren deutschen Literaturwissenschaft nachweisen.“

6. § 8

In der Auflistung der Studiengänge wird als achter Spiegelstrich ergänzt:
- Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext

Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 10. Oktober 2018 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 06. November 2018.

Hagen, den 06. November 2018

Der Prodekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Hubertus Busche

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
„Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 10. Oktober 2018**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen.

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: eEducation, Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft, Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen und Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen. Weitere Informationen sind im Studienportal auf den Webseiten der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (<http://www.fernuni-hagen.de>) veröffentlicht.

**§ 2
Studienziele**

Der Masterstudiengang „Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“ befähigt zur selbstständigen und theoriegestützten Analyse von literarischen Texten, Textsorten, medialen Formaten und diskursiven Formationen. Er vermittelt Kenntnisse, Konzepte und Methoden der ‚klassischen‘ Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte, Rhetorik, Ästhetik, Poetik, Gattungslehre, Analyse, Interpretation) innerhalb eines kultur- und medienwissenschaftlich erweiterten Gegenstands- und Methodenkanons (Poetologie des Wissens, Narratologie, Intermedialität, Performativität, Gender).

**§ 3
Studiendauer und Umfang des Studiums, Leistungspunkte**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium und 8 Semester im Teilzeitstudium. Im Vollzeitstudium sollen im Regelfall zwei Module pro Semester, im Teilzeitstudium soll ein Modul pro Semester absolviert werden.

(2) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Ein Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, was 15 Leistungspunkten entspricht. Davon werden jeweils 240 Std. durch das Belegen und Durcharbeiten von Kursen abgedeckt (= 8 SWS; 1 SWS entspricht 30 Std. Bearbeitungszeit). 120 Std. sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Std. stehen für freie Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Onlineseminar zu diesem Modul zur Verfügung. Weitere 450 Stunden entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit, so dass der Studienumfang 3.600 Std. (120 LP) beträgt.

§ 4 **Curriculare Struktur**

(1) Der M.A. Studiengang „Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“ besteht aus sieben Modulen, die erfolgreich zu absolvieren sind und einer Masterarbeit. Das Curriculum gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Vertiefungsbereich. Innerhalb der Module III - VII ist einer von zwei angebotenen Schwerpunkten zu wählen. Nähere Informationen finden Sie in den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang setzt sich aus folgendem Modulangebot zusammen:

Grundlagenbereich

Modul MANDL 1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (15 LP)
Modul MANDL 2	Literatur und Medien: theoretische Aspekte (15 LP)

Vertiefungsbereich

Modul MANDL 3	Kulturwissenschaftliche Perspektiven der Literaturwissenschaft: Schwerpunkt A: Hören und Akustik oder Schwerpunkt B: Bild und Sehen (15 LP)
Modul MANDL 4	Medien und Institutionen der Literatur / Sattelzeit um 1800: Schwerpunkt A: Ästhetik oder Schwerpunkt B: Postalische Literatur (15 LP)
Modul MANDL 5	Literatur und Narration: Schwerpunkt A: Formate des Erzählens oder Schwerpunkt B: Erzählen und Film (15 LP)
Modul MANDL 6	Literatur und Performanz: Schwerpunkt A: Theater oder Schwerpunkt B: Medien und Schrift (15 LP)
Modul MANDL 7	Literatur und Moderne um und nach 1900: Schwerpunkt A: Prosa und Essay oder Schwerpunkt B: Lyrik (15 LP)
Abschlussarbeit	Masterarbeit (15 LP)

(3) Die zwei Module des Grundlagenbereichs sind verpflichtend zu studieren; es wird empfohlen, mit Modul 1 zu beginnen. Beide Module des Grundlagenbereichs müssen belegt und bearbeitet worden sein, bevor das Studium der Module im Vertiefungsbereich fortgesetzt werden darf. Modul 1 muss erfolgreich mit der Modulprüfung abgeschlossen sein, bevor Prüfungen in den Modulen des Vertiefungsbereichs abgelegt werden können.

Im Vertiefungsbereich sind fünf weitere Module erfolgreich abzuschließen. Innerhalb jedes Moduls können die Studierenden neben dem Studium von Pflichtkursen zwischen zwei Schwerpunkten wählen.

§ 5 Lehrformen

(1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenz- oder Onlineseminaren und digitalen Lehrformen.

(2) Im Laufe des Studiums sind zwei Präsenz- oder Onlineseminare zu wählen. Die Präsenz- und Onlineseminare dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.). Zusätzlich nehmen die Studierenden an einem Masterkolloquium zur Diskussion theoretischer und empirischer Aspekte der Masterarbeit teil.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums müssen sieben Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Modul I wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen; Modul II wird mit einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. In den Modulen III-VII sind im Rahmen der Modulabschlussprüfungen drei Hausarbeiten, eine mündliche Prüfung und eine Klausur erfolgreich zu absolvieren. Mit welcher Prüfungsform bzw. welchen Prüfungsformen ein Modul abgeschlossen werden kann, ist im Studienportal veröffentlicht.

(2) Mündliche Prüfungsthemen sind vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.

(3) Die Ausgestaltung der Klausurform wird von den Modulbetreuenden festgelegt und im Studienportal veröffentlicht.

(4) Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 20 DIN A 4 Seiten (bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Satz- und Leerzeichen.) Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich. Der Hausarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (8) der geltenden Prüfungsordnung beizufügen.

§ 7 M.A.-Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit kann schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften beantragt werden, wenn mindestens sechs der sieben zu absolvierenden Module erfolgreich bestanden worden sind. Das siebte Modul kann parallel zur oder nach der M.A.-Arbeit absolviert werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Teilnahme an zwei Präsenz- oder Onlineseminaren gemäß § 5 (2) dieser Ordnung beizufügen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit beträgt bei Vollzeitstudierenden drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate und schließt die Diskussion der Masterarbeit in einem Masterkolloquium mit ein. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite haben.

(3) Das Thema der Arbeit wird nach einem gemeinsamen Klärungsprozess von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des Master-Studiengangs beschränkt. Die Masterarbeit darf bzw. Teile der Masterarbeit dürfen in dieser Form noch nicht Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen sein. Das endgültige Thema der Arbeit wird – nach einer angemessenen Vorbereitungsphase (deren nähere Ausgestaltung im Studienportal geregelt ist) – durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 8 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt zum 01. Dezember 2018 in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2019. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 10. Oktober 2018.

Hagen, den 15. Oktober 2018

Der Prodekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Hubertus Busche

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert